

Brauchtums- und Lagerfeuer

Dieses Merkblatt informiert Sie über grundsätzliche Sicherheitshinweise der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bei Lager- und Brauchtumsfeuern. Es soll Ihnen helfen, bereits bei der Planung auf diese Punkte zu achten und die notwendigen Handlungen vorzubereiten.

Die Beachtung dieser Sicherheitshinweise befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ein Brauchtumsfeuer bei der Ordnungsbehörde der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock anzumelden.

Leider geraten regelmäßig Brände außer Kontrolle. Die Folge sind hohe Sach- oder sogar Personenschäden. Es gelten daher nachfolgende Sicherheitshinweise:

Sicherheitshinweise für Lager- und Brauchtumsfeuer

- 1. Jeder, der ein Lager-/Brauchtumsfeuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen bei einem eventuellen Brandschaden verantwortlich.
- 2. Das Lager-/Brauchtumsfeuer ist ständig von mindestens einem Erwachsenen unter Kontrolle zu halten; Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklungen sind zu verhindern. Treffen Sie Vorkehrungen zum Löschen eines Feuers mittels Feuerlöscher, Wasserlöscher, Sand oder anderer geeigneter Löschgeräte. Die Menge/Anzahl der Löschmittel oder Löschgeräte muss so gewählt werden, dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Feuerstelle darf nicht verlassen werden, bevor das Feuer und die Glut vollständig erloschen sind.

Im Notfall rufen Sie die Feuerwehr unter 112 an!

- 3. Von dem Lagerfeuer darf keine unmittelbare Brandgefahr für die Umgebung ausgehen. Die Feuerstelle ist gegebenenfalls mit nichtbrennbaren Materialien gegen die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung einzufassen.
- 4. Beim Abbrennen eines Lager-/Brauchtumsfeuer müssen aus Brandschutzgründen folgende Mindestsicherheitsabstände eingehalten werden:
 - a) 50 Meter zu Gebäuden aus nicht brennbaren Materialien und harter Bedachung, jedoch,
 - b) 100 Meter zu Gebäuden mit weicher Bedachung, Hauptverkehrsstraßen, Wäldern und Erholungseinrichtungen.
- 5. Strohballen können sich allein durch die Hitzestrahlung entzünden und sind deshalb eine gefährliche Sitzgelegenheit, wovon wir Ihnen deshalb abraten.
- 6. Das Lager-/Brauchtumsfeuer darf aus Sicherheitsgründen nicht mit Flüssigbrennstoffen (wie beispielsweise Benzin, Heizöl oder Brennspiritus) in Gang gesetzt oder unterhalten werden.
- 7. Bei lang anhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind sollte das Feuer nicht abgebrannt werden. Die Gefahr einer unkontrollierten schnellen Ausweitung ist zu groß.
- 8. Halten Sie eine Zufahrt für einen eventuellen Feuerwehr- oder Rettungsdiensteinsatz frei. Weisen Sie die Einsatzfahrzeuge ein.
- 9. Um zu verhindern dass Tiere in den Flammen umkommen muss das aufgeschichtete Holz vor dem Abbrennen mehrmals umgeschichtet werden. Alternativ erst kurz vor dem Entzünden aufschichten.
- 10. Als Brennstoff dürfen ausschließlich naturbelassenes trockenes Holz (einschließlich anhaftender Rinde), trockener Reisig und trockene Zapfen verwendet werden. Ein Verbrennen von nassem Holz/Pflanzenresten, gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz, Abfällen, Kunststoff, Gummi etc. ist untersagt.

Ihre Stadt Schloß Holte-Stukenbrock